

A.1 Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG

Das geplante Projekt ist gem. Anlage 1 Nr. 18.8 i.V.m. Nr. 18.6.2 zum UVPG ggf. ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben (Großflächiger Einzelhandel mit mehr als 1.200 qm Geschossfläche, für das ein Bebauungsplan in sonstigen Bereichen aufgestellt wird. Die Großflächigkeit ergibt sich ggf. aus der Agglomeration mehrerer kleinerer Einzelhandelsbetriebe in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang).

Entsprechend ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen, in der untersucht wird, ob das Projekt UVP-pflichtig ist.

Die ursprüngliche Prüfung vom Januar 2019 wurde im Zuge des Verfahrens anhand aktueller Erkenntnisse aktualisiert. Unter anderem ist die Hotelnutzung mittlerweile entfallen. Zudem konnten die Ergebnisse diverser Gutachten eingearbeitet werden. Ein Verkehrsgutachten, ein Schallgutachten, Untersuchungen zu Erschütterungsschutz und elektromagnetischer Verträglichkeit, eine Stadtbildverträglichkeitsuntersuchung, eine Verschattungsstudie, eine faunistische Potentialabschätzung sowie ein Grundwasser- und Bodengutachten liegen inzwischen vor.

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
1. Merkmale des Vorhabens		
1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, Abrissarbeiten	<p>Geplant ist ein Neubau des Bahnhofsgebäudes, bestehend aus einem zweigeschossigen Sockelbau sowie einem darauf aufgesetzten 15-stöckigen Hochhaus.</p> <p>Im Erdgeschoss sollen neben bahnbezogenen Nutzungen auch Einzelhandelsbetriebe angesiedelt werden, deren Geschossfläche in Summe die Schwelle zur Großflächigkeit (1.200 qm GF) überschreiten könnte. Abzüglich der für die bahnbezogenen Nutzungen benötigte Fläche beträgt die Fläche für Einzelhandel, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe und Gastronomie im Erdgeschoss ca. 1.800 qm. Die genaue Aufteilung und Abgrenzung der einzelnen Nutzungen ist jedoch noch nicht abschließend festgelegt.</p>	nicht erheblich

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	<p>Im Hochhaus ist die Unterbringung der 5. Rathauses der Stadt Ingolstadt geplant. Hierbei handelt es sich nicht um ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben.</p> <p>Das bestehende Bahnhofsgebäude wird bis auf den Leitstellenbunker der DB im Untergeschoss komplett abgerissen. Die Abrissarbeiten werden unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien durchgeführt. Etwaige Auswirkungen auf den Artenschutz wurden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Voruntersuchung geprüft und sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die Größe und Ausgestaltung des Projektes sowie die Abrissarbeiten keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ergeben, da der Neubau das bestehende Bahnhofsgebäude in nahezu gleicher Flächenausdehnung ersetzt und die bereits versiegelte Fläche wieder nutzt.</p>	
<p>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden / zugelassenen Vorhaben/Tätigkeiten</p>	<p>Da der Neubau die Bestandsbebauung nahezu flächengleich ersetzt, ist nicht mit neuen Kumulationseffekten im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben zu rechnen.</p> <p>Um die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens im Zusammenhang mit der prognostizierten Verkehrsabwicklung im Umfeld des Planungsgebietes zu prüfen, wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. Gleiches gilt für die Lärmemissionen.</p>	<p>nicht erheblich</p>
<p>1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p>	<p>Das Vorhaben wird auf den Flächen des bestehenden (abzureißenden) Bahnhofsgebäudes und somit auf einem bereits versiegelten Grundstück errichtet. Der Leitstellenbunker der DB im Untergeschoss bleibt erhalten. Es findet durch das Vorhaben eine Erweiterung des Nutzungsspektrums durch Büro- und Verwaltungsnutzungen sowie ein Ausbau des Gastronomie- und</p>	<p>nicht erheblich</p>

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	<p>Einzelhandelsangebots statt. Auf den Flächenverbrauch hat die Erweiterung der Nutzung jedoch keinen Einfluss.</p> <p>Der Stellplatzbedarf der Einzelhandelsnutzungen und sonstigen Nutzungen im EG ist aufgrund der besonders guten Anbindung an Bahn und ÖPNV und der schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf die Versorgung der Reisenden reduziert. Erforderliche Stellplätze können in den im Umfeld bereits vorhandenen Parkhäusern, ggf. durch teilweise Aufstockung, nachgewiesen werden, so dass hierfür keine weitere Bodenversiegelung erfolgen wird.</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Der höchste gemessene Grundwasserstand der nahegelegenen Grundwassermessstelle 377 lag bei 363,64 m NN, der mittlere Grundwasserstand liegt bei 362,96 m NN. Der Schwankungsbereich ist mit ca. 1,2 m gering. Die Bodenplatte der geplanten Gebäude liegt voraussichtlich oberhalb des höchsten Grundwasserstands. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist demnach nicht zu erwarten. (siehe auch 2.2) Ein Baugrundgutachten und ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept wurden in Auftrag gegeben. Die geplante intensive und extensive Dachbegrünung trägt zur Retention des Niederschlagswassers und zur Rückführung von Regenwasser in den natürlichen Kreislauf bei.</p> <p>Das Planungsgebiet ist weitgehend versiegelt. Abgesehen von zwei Platanenreihen beidseitig des Eingangsbereichs gibt es keinen Vegetationsbestand. Die Platanen können aller Voraussicht nach nicht erhalten werden. Die Bäume weisen Stammumfänge um die 60 cm auf. Die Bäume sind als Straßenbegleitgrün gepflanzt und haben voraussichtlich aufgrund des begrenzten offenen Wurzelraums und des geringen Abstands zur Fassade keine optimalen Entwicklungsmöglichkeiten. Bruthöhlen sind augenscheinlich nicht vorhanden. Da das Vorhabengrundstück vollständig überbaut wird, ist voraussichtlich keine gleichwertige Nachpflanzung von</p>	

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	<p>Großbäumen möglich. Unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren erscheint es jedoch möglich, dass die ökologische Wertigkeit und Funktion der Bäume durch eine artenreiche intensive Dachbegrünung weitgehend ausgeglichen werden kann.</p> <p>Es werden keine kartierten Biotope beeinträchtigt. Im neuen Bahnhofsgebäude werden die Dachflächen des Sockelgeschosses mit einem großflächigen, nutzbaren Dachgarten versehen.</p> <p>Zur Ermittlung des tatsächlichen und potenziellen Vorkommens gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und möglicher Auswirkungen des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht wurde eine Voruntersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt.</p> <p>Diese kam zu dem Ergebnis, dass im Planungsgebiet weder Hinweise auf fassadenbrütende Vogelarten noch auf das tatsächliche Vorhandensein von Fledermaushabitaten zu finden sind. Es ist daher davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Um über die Vermeidung von Verbotstatbeständen hinaus einen positiven Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt zu leisten, werden an der Fassade des Sockelbaus Nisthilfen für Fledermäuse und den Sperling angebracht. Auf dem Dach des Hochhausturms ist ein Brutkasten für den Wanderfalken vorgesehen.</p> <p>Die Gefahr von Vogelschlag ist aufgrund der Fassadengestaltung des Hochhausturms nur in vergleichsweise geringem Maße gegeben und wird in den kritischen Bereichen durch geeignete Maßnahmen weiter reduziert.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass sich durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft ergeben.</p>	

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
1.4 Erzeugung von Abfällen i.S.d. § 3 Abs. 1 und Abs. 8 des KWG	Umweltgefährdende Abfälle sind aufgrund der geplanten Nutzung nicht zu erwarten. Die entstehenden Abfälle werden durch die örtliche Müllabfuhr oder ein privates Entsorgungsunternehmen entsprechend der örtlichen Vorschriften entsorgt.	nicht erheblich

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Eine Umweltverschmutzung ist durch die Angebotserweiterung des Einzelhandels nicht zu erwarten.</p> <p>Die Abrissarbeiten und Bauarbeiten werden unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien durchgeführt. Die anfallenden Stoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Belästigungen der Anwohner sind durch Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeiten und Immissionsrichtwerte auf das unvermeidliche Minimum zu beschränken.</p> <p>Lärmemissionen werden in der Bauphase und durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen entstehen. Auf das Planungsgebiet wirken Schallimmissionen aus dem Zugverkehr sowie aus den angrenzenden Straßen und Anlagen des ruhenden Verkehrs ein. Ebenso ist mit Erschütterungen und elektromagnetischen Immissionen aus dem Bahnbetrieb zu rechnen. Die Verträglichkeit des Vorhabens und dazu erforderliche Maßnahmen wurden durch ein Schallgutachten geprüft. Zu ergreifende Maßnahmen werden im Bauleitplanverfahren, bzw. im Durchführungsvertrag berücksichtigt. Zusätzlich wurden Gutachten zur Erschütterung und elektromagnetischen Verträglichkeit erstellt. Die Auswirkungen auf das Vorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch technische Maßnahmen bewältigbar. Der durch den Betrieb der Baustelle und mit dem zunehmenden Verkehrsaufkommen zu erwartende Anstieg an Luftschadstoffen wird nicht als erheblich eingeschätzt. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der Umgebung bleiben gewahrt.</p>	nicht erheblich
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher,	Ein erhöhtes Unfallrisiko im Sinne des UVPG ist aufgrund der geplanten Nutzung nicht zu erwarten.	nicht erheblich

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
<p>die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p>		
<p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien</p>	<p>Es werden nur zugelassene Baustoffe und Technologien zum Einsatz kommen.</p>	<p>nicht erheblich</p>
<p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 8 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes</p>	<p>Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle ist nicht zu erwarten. Es befinden sich keine Störfallbetriebe im Umfeld des Planungsgebiets.</p>	<p>nicht erheblich</p>
<p>1.7 Risiken für menschliche Gesundheit z.B. durch Verunreinigung des Wassers oder der Luft</p>	<p>Ein Risiko für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder der Luft ist bei ordnungsgemäßem Betrieb und Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Regelungen und technischen Normen nicht zu erwarten.</p>	

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
2. Standort des Vorhabens		
2.1 Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung oder sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<p>Das Planungsgebiet befindet sich im Innerortsbereich der Stadt Ingolstadt. Das Vorhaben wird auf einem beinahe komplett versiegelten Grundstück errichtet, welches bereits heute mit dem Bahnhofsgebäude bestanden ist. Daher besteht keine ökologische Empfindlichkeit hinsichtlich der vorhandenen Nutzung der Fläche. Vielmehr übt das Gebiet weiterhin seine wertvolle infrastrukturelle Funktion aus, das Angebot wird um weitere Einzelhandelsflächen, Büroräume/Räume für die Verwaltung erweitert. Dies deckt sich mit den Zielen der Stadt, für den Süden Ingolstadts ein Stadtteilzentrum zu entwickeln.</p> <p>Durch die Weiterentwicklung des Areals werden laut Verkehrsgutachten Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum notwendig. Grundsätzlich können die entstehenden Neuverkehre aber im umliegenden Straßennetz abgewickelt werden.</p> <p>Für die Ver- und Entsorgung bedarf es keiner speziellen Vorrichtungen.</p>	nicht erheblich

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
<p>2.2 Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes, bzgl. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets & seines Untergrundes (Qualitätskriterien)</p>	<p>Das Vorhabengebiet ist derzeit durch das bestehende Bahnhofsgebäude fast vollständig überbaut, der Neubau erfolgt nahezu flächengleich. Der Leitstellenbunker der DB im Untergeschoss bleibt erhalten. Beim Neubau wird die Fläche optimal ausgenutzt, sowohl in der Grundfläche als auch in der Höhe. Es sind keine erheblichen Änderungen der Flächeninanspruchnahme absehbar.</p> <p>Der Stellplatzbedarf wird in den umliegenden bestehenden Parkhäusern nachgewiesen. (Vgl. 1.3)</p> <p>Das Vorhaben wird auf einem weitgehend versiegelten Grundstück errichtet. Aufgrund dieser bereits bestehenden Bodenversiegelung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu erwarten. Umweltbeeinträchtigungen durch Altlastenvorkommen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits durch das bestehende Bahnhofsgebäude anthropogen stark überprägt. Der ursprüngliche Charakter der Landschaft ist sowohl im Planungsgebiet als auch in dessen näherer Umgebung bereits im Bestand nicht mehr ablesbar. Durch das Planungsvorhaben ergeben sich keine weiteren Beeinträchtigungen.</p> <p>Durch die Erweiterung des Kellergeschosses sind keine Beeinträchtigungen des Grundwasserleiters zu erwarten. Der Bestand weist bereits ein Untergeschoss auf, in welchem auch der Leitstellenbunker der DB erhalten wird. Die Errichtung einer Tiefgarage ist nicht vorgesehen, so dass auch hier keine Beeinträchtigungen des Grundwasserleiters zu erwarten sind. Gemäß Baugrundgutachten kann es erforderlich sein, dass die Pfahlgründung des Gebäudes teilweise in grundwasserführende Schichten einbindet. Eine Barrierewirkung, die zu einer Beeinflussung des Grundwasserstroms führt, ist dadurch jedoch nicht zu erwarten.</p>	<p>nicht erheblich</p>

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	<p>Im Zuge des Vorhabens finden keine Einleitungen in Gewässer statt, es sind keine Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser geplant.</p> <p>Nach erster Einschätzung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung ergab keine Hinweise auf Habitate planungsrelevanter Arten.</p> <p>Das Hauptgebäude wird an der Westseite durch junge Baumpflanzungen beidseitig des Eingangsbereiches eingegrünt. Die Platanen können aller Voraussicht nach nicht erhalten werden. Die ökologische Wertigkeit und Funktion der Bäume kann jedoch voraussichtlich durch eine artenreiche intensive Dachbegrünung weitgehend ausgeglichen werden. (siehe auch 1.3)</p> <p>Aufgrund der hohen Versiegelung im Bestand kommt dem Planungsgebiet hinsichtlich der biologischen Vielfalt insgesamt eine geringe Bedeutung zu. Eine Beeinträchtigung kann dahingehend als nicht erheblich eingestuft werden. Gleiches gilt für den Untergrund.</p>	

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)		
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Die genannten Gebiete sind nicht betroffen.	nicht erheblich
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Die genannten Gebiete sind nicht betroffen.	nicht erheblich
2.3.3 Nationalparks und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Die genannten Gebiete sind nicht betroffen.	nicht erheblich

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
2.3.4 Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Die genannten Gebiete sind nicht betroffen.	nicht erheblich
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	Naturdenkmäler sind nicht betroffen.	nicht erheblich

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.	nicht erheblich
2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen. In benachbarter Lage befindet sich gegenüber des Bahnhofsgebäudes eine Grünanlage mit Baumbestand und ein Einzelbaum am Busbahnhof, welche als geschützte Biotop kartiert sind. Eine Baumreihe entlang der Bahnhofstraße ist ebenfalls als Biotop kartiert. Östlich der Bahngleise am Bahngelände befindet sich eine wärmeliebende Ruderalflur und Gebüschsukzession. Die umliegenden Biotop werden durch das Vorhaben nicht tangiert.	nicht erheblich
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Die genannten Gebiete sind nicht betroffen.	nicht erheblich

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der von der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Die genannten Gebiete sind nicht betroffen.	nicht erheblich
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<p>Das Vorhaben erfüllt eine wichtige infrastrukturelle Funktion für die gesamte Stadt und dient der Stärkung eines Stadtteilzentrums für den Süden Ingolstadts. Die bestehende Nutzung des Raumes wird nicht beeinträchtigt. Das Einzelhandelsentwicklungskonzept für die Stadt Ingolstadt ordnet den Hauptbahnhof und sein Umfeld in die Hierarchiestufe der Subzentren ein, welche als Ergänzungsangebot zum zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung im Stadtgebiet sicherstellen sollen. Dies deckt sich mit den Zielen der Vorhabenplanung, die im Erdgeschoss des geplanten Gebäudes ein diverses Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot vorsieht.</p> <p>Die Innerortslage des Vorhabens steht in keinem Widerspruch zu Aussagen des Regionalplanes in Hinblick auf den Regionalen Grünzug, Trenngrün, landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Bannwälder oder wasserwirtschaftliche Vorranggebiete. Naturnahe und damit zu sichernde Vegetationsflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es findet keine Zerschneidung der freien Landschaft oder Waldflächen statt.</p>	nicht erheblich
2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles,	<p>Nach bisherigem Wissensstand sind im Planungsgebiet oder in der Nähe des Planungsgebiets keine Bodendenkmäler bekannt.</p> <p>Direkt westlich des Planungsgebiets befindet sich der denkmalgeschützte dreigeschossige Walmdachbau der ehemaligen Eisenbahnbetriebsamtes,</p>	nicht erheblich

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
<p>Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</p>	<p>zu dem auch ein eingeschossiges Nebengebäude und eine museal aufgestellte Dampflok gehören. Ca. 300 m nordwestlich liegt die 1914-25 errichtete und 1945-47 wiedererrichtete Kirche St. Anton. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit relevanten denkmalgeschützten und ortsbildprägenden Gebäuden im Nah- und Fernbereich wurde im Rahmen einer Sichtfeldanalyse geprüft.</p>	
<p>3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</p>		

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen insbes. welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<p>Durch das Vorhaben ergeben sich keine maßgeblichen Änderungen in der Versiegelung des Gebietes. Das Bahnhofsgebäude wird flächengleich zu dem bestehenden Bau errichtet, der Leitstellenbunker der DB im Untergeschoss bleibt erhalten. Eine größere Ausdehnung der Auswirkungen auf die Umwelt ist damit nicht zu erwarten.</p> <p>Das neue Bahnhofsgebäude wird zusätzlich zu den Bahnhofsfunktionen noch weitere Nutzungen aufnehmen, u.a. Einzelhandels-, und Hotel- oder Bürostrukturen. In entsprechenden Gutachten wird geprüft, welches Verkehrs- und Lärmaufkommen die neuen Nutzungen generieren und welche Auswirkungen dies auf die betroffenen Personen hat. Durch entsprechende Maßnahmen kann eine Beeinträchtigung der betroffenen Personen reduziert werden.</p>	nicht erheblich
3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht gegeben.	nicht erheblich
3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Das neue Bahnhofsgebäude wird flächengleich zu dem bestehenden Gebäude errichtet, auch die Nutzung wird übernommen und lediglich erweitert. Es ergeben sich keine zusätzlichen schweren Auswirkungen oder besonders zu berücksichtigende Komplexitäten. Etwaige Verkehrs- und Lärmaufkommen werden in entsprechenden Gutachten bewertet, es sind keine schwerwiegenden Auswirkungen zu erwarten.	nicht erheblich
3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es besteht keine Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen.	nicht erheblich
3.5 Vsl. Zeitpunkt des Eintretens, Dauer,	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Folglich können Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität von Auswirkungen nicht beschrieben werden.	nicht erheblich

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen		

Ergebnis: Aufgrund des vorhandenen Kenntnisstands handelt es sich nicht um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.